



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 17. Februar 2012

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	49	Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)	49
38 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	49	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	50
39 Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-		40 Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinien 204, 205 und 206 Ortsverkehr Recke	50
		41 Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinie 112 (Recke - Hopsten)	50

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

38 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die Regionalverkehr Münsterland GmbH hat mit Schreiben vom 04.10.2011 die Änderung der Gleisanlagen im Bahnhof Mettingen beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für die beabsichtigte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 09. Februar 2012

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25
Az. 25.17.01.02 (13/2011)

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 49

39 Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster Herten, 09.02.2012
500-53.0074/11/0935.1

Die Bezirksregierung Münster, Dienstgebäude Herten, Gartenstr. 27, 45699 Herten, hat der Firma Borchers Borken GmbH in Borken mit Datum vom **09.02.2012** eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 9.35 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Lager- und Logistikanlage für Rohstoffe und Fertigerwaren erteilt.“

In der Anlage dürfen maximal 800 t brandfördernde und 200 t giftige Gefahrstoffe gelagert werden.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 46325 Borken, Hansestraße 36-38 (Gemarkung Borken, Flur 19, Flurstück 390), geändert und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.“

Hinweis:

Mit dem Ende der unten genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 09.02.2012 in der Zeit vom **20.02.2012** bis einschließlich **05.03.2012** während der Dienststunden zur Einsicht an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Borken, Umwelt- und Planungsamt, Zimmer C 367, Im Piepershagen 17, 46325 Borken

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten (Dienststunden: Mo – Do 09:00 – 14:30 Uhr, Fr. 09:00 – 14:00 Uhr).

Ich weise darauf hin, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Reineke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 49-50

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

40 Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinien 204, 205 und 206 Ortsverkehr Recke

Die Genehmigungen nach §§ 13, 42 des Personenbeförderungsgesetzes für die nachstehend aufgelisteten Buslinien im Ortsverkehr Recke sollen gebündelt mit Wirkung zum 01.09.2012 für die Geltungsdauer bis einschließlich 30.09.2014 neu erteilt werden. Die gebündelten Linien sind Teil eines Gesamtliniensbündels mit dem Harmonisierungszeitpunkt 30.09.2014.

Liniennummer	Linienverlauf
204	Recke, Zumwalde – Steinbeck - Recke, Schulzentrum
205	Recke, Poststraße – Twenhusen - Harhof – Langenacker - Recke, Schulzentrum
206	Recke, Overbergschule - Espel - Kreuzung Schulstraße

Interessierte Verkehrsunternehmen, die bereit sind, die gebündelten Linien eigenwirtschaftlich/kommerziell, d.h. ohne öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu betreiben, werden hiermit aufgefordert, ab dem

20.02.2012 bis zum 30.03.2012

entsprechende Anträge an die Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster, als zuständige Genehmigungsbehörde zu richten.

Das von dem Aufgabenträger Kreis Steinfurt gewünschte Bedienungskonzept kann beim Kreis Steinfurt abgefragt werden. Die Genehmigungsanträge werden im Rahmen des Anhörverfahrens und in Absprache mit der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des Nahverkehrsplanes insbesondere anhand der Kriterien

- Einhaltung bzw. Erfüllungsgrad der Vorgaben des gewünschten Bedienungskonzeptes

- Umfang und Qualität des Angebotes bewertet.

Sofern bis zum Ablauf der Frist am 30.03.2012 (Posteingang bei der Bezirksregierung Münster) keine eigenwirtschaftlichen/kommerziellen Anträge für die Linien gestellt werden, wird der Aufgabenträger das wettbewerbliche Verfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 bzw. Art 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einleiten. Nach Ablauf der Frist gestellte eigenwirtschaftliche/kommerzielle Anträge werden von der Bezirksregierung im Genehmigungsverfahren nicht mehr berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilt der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Tel.: 02551 / 69 27 83 oder unter renate.schulte@kreis-steinfurt.de.

Steinfurt, den 10.02.2012

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Im Auftrag



Heiner Bückner
(Kreisbaudirektor)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 50

41 Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinie 112 (Recke - Hopsten)

Die Genehmigung nach §§ 13, 42 des Personenbeförderungsgesetzes für die Buslinie 112 von Recke nach Hopsten soll mit Wirkung zum 01.01.2013 für die Geltungsdauer bis einschließlich 30.09.2014 neu erteilt werden. Die Linie ist Teil eines Liniensbündels mit dem Harmonisierungszeitpunkt 30.09.2014.

Interessierte Verkehrsunternehmen, die bereit sind, diese Linie eigenwirtschaftlich/kommerziell, d.h. ohne öffent-

lichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu betreiben, werden hiermit aufgefordert, ab dem

20.02.2012 bis zum 30.03.2012

einen entsprechenden Antrag an die Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster, als zuständige Genehmigungsbehörde zu richten.

Das von dem Aufgabenträger Kreis Steinfurt gewünschte Bedienungskonzept kann beim Kreis Steinfurt abgefragt werden. Der Genehmigungsantrag wird im Rahmen des Anhörungsverfahrens und in Absprache mit der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des Nahverkehrsplanes insbesondere anhand der Kriterien

- Einhaltung bzw. Erfüllungsgrad der Vorgaben des gewünschten Bedienungskonzeptes
- Umfang und Qualität des Angebotes

bewertet.

Sofern bis zum Ablauf der Frist am 30.03.2012 (Posteingang bei der Bezirksregierung Münster) kein eigenwirtschaftlicher/kommerzieller Antrag für die Linie gestellt wird, wird der Aufgabenträger das wettbewerbliche Verfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 bzw. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einleiten. Nach Ablauf der Frist gestellte eigenwirtschaftliche/kommerzielle Anträge werden von der Bezirksregierung im Genehmigungsverfahren nicht mehr berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilt der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Tel.: 02551 / 69 27 83 oder unter renate.schulte@kreis-steinfurt.de.

Steinfurt, den 10.02.2012

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Im Auftrag



Heiner Bücken
(Kreisbaudirektor)

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster